

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften der Damen

Der Verbandstag des WTTV hat am 13.8.2023 beschlossen, Spielgemeinschaften der **Damen** in der untersten Gliederung (Bezirke) zuzulassen.

1. Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften (insb. WO A 14)

- a) Eine Spielgemeinschaft besteht stets aus Spielerinnen aus genau zwei Vereinen. Der aufnehmende Verein (nachfolgend: Verein A) nimmt Spielerinnen aus dem abgebenden Verein (nachfolgend: Verein B) in seine Mannschaftsmeldung bis max. Bezirksoberliga auf.
- b) Verein B darf keine Damenmannschaft melden.
- c) Alle Damenmannschaften des Vereins A bis zur Bezirksoberliga gelten als Spielgemeinschaften. Die betreffenden Mannschaften erhalten den Namen „Verein A/Verein B (SG)“. Die Namensgebung erfolgt verbandsseitig, ggf. werden Kurznamen verwendet.
- d) Spielerinnen aus Verein B sind im Verein A immer Stamm- oder Reservespielerinnen. Sie dürfen in ihrem Stammverein bei den Herren nur als WES gemeldet werden (WO H 2.1.1).
- e) Ersatzgestellungen von Spielerinnen des Vereins B in höheren Damenmannschaften des Vereins A sind nur bis zur Bezirksoberliga zulässig (WO I 4.1).
- f) Spielgemeinschaften dürfen an Pokalwettbewerben auf Bezirksebene teilnehmen. Sie sind auch startberechtigt bei der Endrunde auf Verbandsebene und den Deutschen Pokalmeisterschaften.

2. Durchführungsbestimmungen des WTTV

2.1 Beantragung, Fristen und Kosten

- a) Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt mittels eines Formulars, mit dem beide Vereine ihr Einverständnis durch Unterschrift der gemäß § 26 BGB zeichnungsberechtigten Personen bestätigen.
- b) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft (siehe Anlage auf Seite 3) ist bis zum 15. Mai für die unmittelbar danach folgende Spielzeit an den Ausschuss für Erwachsenensport zu richten (siehe Punkt 2.3 c).
- c) Der vereinsseitige Kostenbeitrag für die technische Bereitstellung in click-TT sowie Verwaltung und Kontrolle beträgt pro Verein und Spieljahr 50,00 Euro. Der Versand der Rechnungen erfolgt alljährlich bis zum 31. Mai. Wenn die Beträge nicht bis zum 21. Juni vor Beginn der betreffenden Spielzeit auf dem Konto des WTTV eingehen, verfällt die Genehmigung der Spielgemeinschaft. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.
- d) Alle Mannschaften im Rahmen von Spielgemeinschaften werden in der Jahresrechnung des WTTV Verein A zugeordnet.
- e) Spielgemeinschaften dürfen nur für eine Spielzeit beantragt werden. Sie enden automatisch mit Ablauf der Spielzeit, wenn kein Folgeantrag gestellt und genehmigt wird.

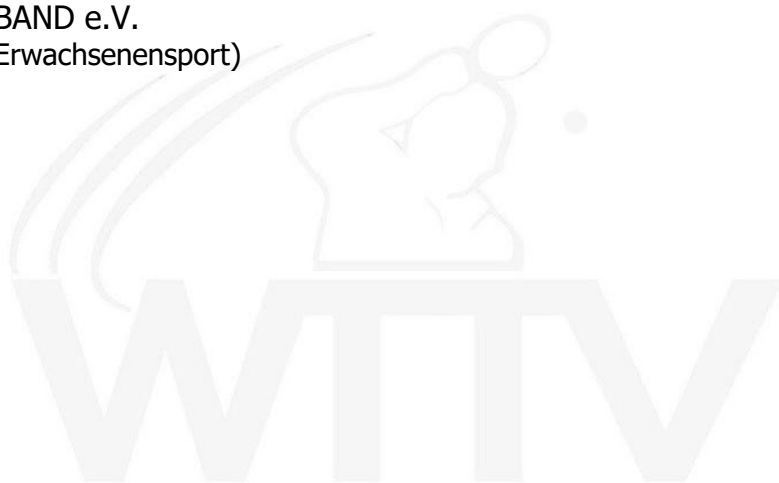
2.2 Regelungen zum Spielbetrieb

- a) Alle Vorschriften der WO und der Durchführungsbestimmungen des WTTV gelten ohne Ausnahme auch für Spielgemeinschaften.
- b) Die Mannschaftsmeldung ist von Verein A vorzunehmen. Die Liste der Spielerinnen von Verein B befindet sich unterhalb der Liste von Verein A.
- c) Als Mannschaftsführerin kann auch eine Spielerin aus Verein B eingetragen werden. Sie ist zu diesem Zweck in die click-TT-Mitgliederliste von Verein A aufzunehmen und mit dem Recht „Ergebniserfasser/Mannschaftsführer“ auszustatten. Es wird empfohlen, Mitgliedschaft und Vereinsrecht nach Beendigung der Spielgemeinschaft zu löschen.
- d) Spielgemeinschaften dürfen höchstens in die Bezirksoberriga aufsteigen.
- e) Spielgemeinschaften dürfen an Entscheidungsspielen zur Verbandsliga teilnehmen, jedoch nur mit Spielerinnen aus Verein A. Ein Aufstieg in die Verbandsliga kann wahrgenommen werden, allerdings gehört die Mannschaft danach nicht mehr zur Spielgemeinschaft, sondern zu Verein A.
- f) Sofern eine Spielgemeinschaft nach Ende eines Spieljahres nicht fortgesetzt wird, geht das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit auf Verein A über.

2.3 Zuständigkeiten und Verpflichtungen

- a) Verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften der Wettspielordnung und der Durchführungsbestimmungen des WTTV ist Verein A. Regelverstöße jedweder Art gehen stets zu seinen Lasten, auch wenn sie von Spielerinnen aus Verein B verursacht werden.
- b) Fragen zum Versicherungsschutz, zur Vereinshaftung, zur Kostenaufteilung (Fahrtkosten, Materialien usw.) sowie zur Aufsichtspflicht (bei minderjährigen Spielerinnen) sind von den beteiligten Vereinen einvernehmlich zu klären und schriftlich festzuhalten. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
- c) Zuständig für Anträge zur Bildung von Spielgemeinschaften und die Kontrolle der Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften ist Christiane Fornefeld (☎ 0176 44459877, E-Mail: christiane.fornefeld@wttv.de), Ressortleiterin im Ausschuss für Erwachsenensport des WTTV.

WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND e.V.
gez. Werner Almesberger (Ausschuss für Erwachsenensport)



Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft

Die nachfolgend genannten Vereine stellen hiermit den Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft:

Antragsteller (aufnehmender Verein)	
Vereinsnummer:	Verein:
vertreten durch (Name, Funktion):	
Antragsteller (abgebender Verein)	
Vereinsnummer:	Verein:
vertreten durch (Name, Funktion):	
Spielzeit: 2027/28	Altersklasse: Damen

Die Regelungen der Wettspielordnung (hier: A 14) sowie die Durchführungsbestimmungen des WTTV zu Spielgemeinschaften haben wir zur Kenntnis genommen. Unter Hinweis auf Punkt 2.3 b) der Durchführungsbestimmungen haben wir Einvernehmen in Versicherungs- und Haftungsfragen sowie zur Aufsichtspflicht (bei minderjährigen Spielerinnen) erzielt und dies schriftlich festgehalten.

Beide Vereine erhalten eine Rechnung über Verwaltungskosten gemäß den Durchführungsbestimmungen des WTTV zu Spielgemeinschaften in Höhe von je 50,00 Euro. Die fälligen Beträge überweisen wir spätestens am 21. Juni des betreffenden Jahres an den WTTV:

Volksbank Rhein-Ruhr, IBAN: DE75 3506 0386 3312 0200 04, BIC: GENODED1VRR

Stichwort: Spielgemeinschaft „Name des Vereins“

Bei Zahlungsverzug kann die Genehmigung verweigert oder zurückgenommen werden. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt dabei nicht.

Wir bestätigen die vorstehende Vereinbarung durch Unterschrift der nach § 26 BGB zeichnungsberechtigten Personen.

aufnehmender Verein		
	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des aufnehmenden Vereins
abgebender Verein		
	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des abgebenden Vereins

Senden Sie dieses Formular – versehen mit allen notwendigen Angaben und den erforderlichen Unterschriften – als Anlage einer E-Mail an Christiane Fornefeld (christiane.fornefeld@wttv.de).